

mit mehrjähriger Berufserfahrung wird begrüßt. **Themen:** Erarbeitet werden Themenbereiche von Kommunikationsmodellen über Methodenauswahl/-anwendung, Problemanalysen/-lösungsmodelle, Zertifizierung/Akkreditierung/Qualitätsmanagement-Darlegungen, Ökonomie, Leitlinien, Richtlinien, Standards bis hin zur Diskussion vorgestellter Praxisbeispiele aus der Sicht von Angehörigen der Berufsgruppen von Pflege, Arzthelferin, Verwaltung, Ärzteschaft, Kranken-Sozialversicherung.

Fortbildungspunkte: Diese Veranstaltung kann gemäß der Richtlinie des Vorstands der BLÄK vom 19. März 2004 **wahlweise** angerechnet werden als ärztliche Fortbildung oder als Qualifizierungsmodul in der Weiterbildung, das heißt: Als ärztliche **Fortbildung** – 120 Fortbildungspunkte der Kategorie C. Als ärztliche **Weiterbildung** – 60 Fortbildungspunkte der Kategorie H (max. 60 Fortbildungspunkte).

Entsprechend dem jeweils gewählten Qualifizierungsweg entscheiden die Veranstaltungs-TeilnehmerInnen über die jeweilige Punkte-Zuordnung bei Beantragung des freiwilligen Fortbildungszertifikats bzw. bei (mittelfristig möglicher) Eingabe in ein elektronisches Fortbildungspunkte-Konto.

Perspektive: Neben dem zeitnah erzielbaren persönlichen Nutzen erhalten die Teilnehmer bei Kursabschluss eine Bescheinigung von der BLÄK. Falls je nach individuellem Engagement im Qualitätsmanagement der Wunsch nach einem „Aufbau-Seminar“ **Qualitätsmanagement III** besteht, wird dieses im Hinblick auf die Übernahme von Leitungsverantwortung im Qualitätsmanagement zum Beispiel in der Woche vom 21. bis 28. Januar 2006 angeboten werden.

Bei der BLÄK gemeldete Ärztinnen und Ärzte können bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen die Zusatz-Weiterbildung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ der BLÄK erwerben. Inhaberinnen und Inhaber des vollständig absolvierten Seminars Qualitätsmanagement I bis III (200 Stunden) entsprechend dem Curriculum Qualitätssicherung der BÄK (2003) bzw. des „Qualifikationsnachweises Qualitätsmanagement“ bzw. der neuen Zusatz-Weiterbildung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ werden gemäß Mitteilung der DGQ vom 21. Januar 2003 prinzipiell unmittelbar zur Prüfung „DGQ-Qualitätsmanager“ zugelassen. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen für die DIN-EN-ISO Auditorenqualifikation erfüllt sind, kann eine Anmeldung zum Lehrgang und Prüfung „DGQ-Auditor“ erfolgen.

Organisatorische Hinweise: Der achttägige Qualitätsmanagement-Kurs II (inkl. der Absolvierung der Stufe I im Rahmen einer Vorab-Fernarbeit) vom 5. bis 12. November 2005 kostet 1500 €. Dieser Preis schließt die Vorab-Versendung von Kursunterlagen, Themenordner inkl. Fragenkatalog der Fernarbeit, die Ausgabe von Arbeitsmaterialien ebenso ein wie Speisen und Getränke während des Kurses.

Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt; die Registrierung der Anmeldung erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges.

Die Themen der Vorab-Fernarbeit sowie das Eingangskolloquium entsprechen denen der Stufe I des „Curriculum Qualitätssicherung“ der BÄK (2003); Analoges gilt für den angebotenen Kurs vom 5. bis 12. November 2005 bezüglich der Stufe II.

Veranstaltungsort: Ärztehaus Bayern, Mühlbaubr. 16, 81677 München.

Hinweise zur neuen Weiterbildungsordnung: Bitte beachten Sie bei Ihrer Anmeldung, dass zum einen am 1. August 2004 eine neue Weiter-

bildungsordnung in Kraft getreten ist, zum anderen der 59. Bayerische Ärztetag am 23. April 2005 die Einführung der Zusatzweiterbildung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ beschlossen hat.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 23. April 2005 trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Weitere Informationen sind auch verfügbar unter www.blaek.de.

Vor dem 31. Dezember 2005 begonnene Weiterbildungsgänge Qualifikationsnachweis „Qualitätsmanagement“ gemäß § 3 a der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 gemäß *Bayerischem Ärzteblatt* 8/1999 können nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Programm und Informationen: BLÄK, Andrea Lutz, Tel. 089 4147-288, -499, Fax 089 4147-831, E-Mail: qualitaetsmanagement@blaek.de
Anmeldungen werden ausschließlich schriftlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen: Anneliese Konzack, Tel. 089 4147-499, Marion Böhrs, Tel. 089 4147-457, Fax 089 4147-831, Mühlbaubr. 16, 81677 München, E-Mail: qualitaetsmanagement@blaek.de.

Erwerb der Qualifikation Transfusionsbeauftragter sowie Transfusionsverantwortlicher

18./19. November 2005 in Erlangen

Seminarkosten (inkl. Pausengetränke, Mittagessen und Kursunterlagen): 16-Stunden-Seminar A+B 300 € für Transfusionsverantwortliche/Transfusionsbeauftragte (Plasmaderivate und Blutkomponenten)

8-Stunden-Seminar A (jeweils erster Kurstag): 180 € für Transfusionsverantwortliche/Transfusionsbeauftragte (Plasmaderivate)

Voraussetzung: Facharztstatus
Anmeldungen werden ausschließlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen. Anmeldeformular erhältlich beim Veranstalter und im Internet unter www.blaek.de.

Gemäß den Bestimmungen des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (§ 15 TFG in Verbindung mit § 39 TFG) hatte bis spätestens einschließlich 7. Juli 2000 eine Bestellung von Transfusionsverantwortlichen bzw. Transfusionsbeauftragten zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Transfusionsgesetzes und der Richtlinien der BÄK zur Hämotherapie besteht Teilnahmepflicht an zumindest bestimmten Seminaren für all diejenigen, die die Aufgaben von Transfusionsbeauftragten oder Transfusionsverantwortlichen übernehmen werden, aber nicht spätestens bis einschließlich 7. Juli 2000 als Transfusionsbeauftragte/Transfusionsverantwortliche auf der Grundlage der Richtlinien der BÄK aus dem Jahre 1996 tätig waren.

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Ärzte, die Blutprodukte anwenden, die Qualifikationsvoraussetzungen eines Transfusionsbeauftragten bzw. Transfusionsverantwortlichen erfüllen müssen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn bestimmte Schlüsselpositionen (zum Beispiel ein Transfusionsverantwortlicher pro Einrichtung, ein Transfusionsbeauftragter pro klinischer Abteilung) mit entsprechenden Funktionsträgern besetzt sind. Diese Funktionsträger unterstützen die übrigen Ärzte, die Blutprodukte anwenden.

Qualifikationsvoraussetzungen

	Richtlinie 2000
Transfusions- Verantwortlicher (Plasmaderivate)	Kurs (8 h) [Seminar A] ¹⁾
Transfusions- Verantwortlicher (Plasmaderivate und Blutkomponenten)	Facharzt ¹⁾ + Kurs (16 h) [Seminar A + B] + Hospitation (4 Wochen)
Transfusions- Beauftragter (Plasmaderivate)	Kurs (8 h) [Seminar A] ¹⁾
Transfusions- Beauftragter (Plasmaderivate und Blutkomponenten)	Facharzt ¹⁾ + Kurs (16 h) [Seminar A + B]
Leitung Blutdepot	Facharzt ¹⁾²⁾ + Kurs (16 h) [Seminar A + B] + Hospitation (4 Wochen)
Leitung Blutgruppenserologisches Laboratorium	Facharzt ¹⁾²⁾³⁾ + Kurs (16 h) [Seminar A + B] + Fortbildung (6 Monate)

Modifiziert nach Dr. F. Bäslar, BÄK 11/2000

¹⁾ alternativ Facharzt für Transfusionsmedizin oder (Facharzt) mit Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen“ – ²⁾ alternativ Facharzt für Laboratoriumsmedizin – ³⁾ alternativ Ausübung der Funktion seit 31. Dezember 1993.

Bei Erfüllung der in den Fußnoten 1 bis 3 aufgeführten Qualifikationsvoraussetzungen ist der zusätzliche Besuch eines Kurses bzw. einer Hospitation oder Fortbildung nicht notwendig – bezogen auf die Rechtserfordernisse der Hämotherapie-Richtlinie 2000.

Suchtmedizinische Grundversorgung

Baustein I mit V (50 Fortbildungsstunden) gemäß dem Curriculum „Suchtmedizinische Grundversorgung“ der BÄK (1999).

Diese Fortbildungen sind anrechnungsfähig auf den Erwerb des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ nach § 3 a der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns gemäß *Bayerischem Ärzteblatt* 8/1999, Seite 413 ff.
Organisatorisches: Die Bausteine können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die BLÄK empfiehlt jedoch, mit Baustein I (Grundlagen) zu beginnen.

Kursgebühr: Baustein I – 30 €, Baustein II bis V je 145 € (inkl. Tagungsgetränke und Imbiss).

Anmeldungen werden ausschließlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen. Die Vergabe der Kursplätze richtet sich nach dem Datum des Posteinganges. Antje Höhne, Mühlbaubr. 16, 81677 München, Tel. 089 4147-498, Fax 089 4147-831, E-Mail: suchtmedizin@blaek.de.

Hinweise zur neuen Weiterbildungsordnung:

Bitte beachten Sie bei Ihrer Anmeldung, dass zum einen am 1. August 2004 eine neue Weiterbildungsordnung in Kraft getreten ist, zum anderen der 59. Bayerische Ärztetag am 23. April 2005 die Einführung der Zusatzweiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ beschlossen hat.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 23. April 2005 trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Weitere Informationen sind auch verfügbar unter www.blaek.de.

Vor dem 31. Dezember 2005 begonnene Weiterbildungsgänge Qualifikationsnachweis „Suchtmedizin“ gemäß § 3 a der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom

Fortbildung

1. Oktober 1993 gemäß Bayerischem Ärzteblatt 8/1999 können nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Verkehrsmedizinische Qualifikation

25./26. November 2005 in München

Führerscheinbehörden in Bayern suchen, nach Kenntnis der BLÄK, Ärztinnen und Ärzte, die über eine so genannte „Verkehrsmedizinische Qualifikation“ gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in der Fassung vom 1. Januar 1999 verfügen.

Der § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV lautet: *Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärzt-*

lichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Absatz 6, Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung oder
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder „Rechtsmedizin“
erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nr. 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

Neue Regelung zum 1. Juli 2003

Gutachten von Fachärzten nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV sind ab 1. Juli 2003 grundsätzlich nur anzuerkennen, wenn die Ärzte über einen ent-

sprechenden Nachweis gemäß § 65 FeV verfügen. Ausnahmen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung für den Verkehr (ZustVVerw) sind nur zulässig, wenn andernfalls die Beibringung eines Gutachtens nicht möglich ist. Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, solche Fälle vorab mit den Regierungen zu erörtern.

Sofern Ärztinnen oder Ärzte über die im Gesetzestext erwähnten Qualifikationen verfügen und an einer entsprechenden Tätigkeit interessiert sind, mögen sie sich gegebenenfalls an Führerscheinbehörden wenden.

Kursgebühr: 380 € (die Kursgebühren beinhalten Schulungsmaterial, Imbiss und Getränke).

Anmeldungen werden ausschließlich über das bei der BLÄK erhältliche Anmeldeformular entgegengenommen. Bettina Rudauskas, Mühlbauerstr. 16, 81677 München, Tel. 089 4147-458, Fax 089 4147-831, E-Mail: b.rudauskas@blaek.de.

Kreuzworträtsel

Rätseln und Gewinnen

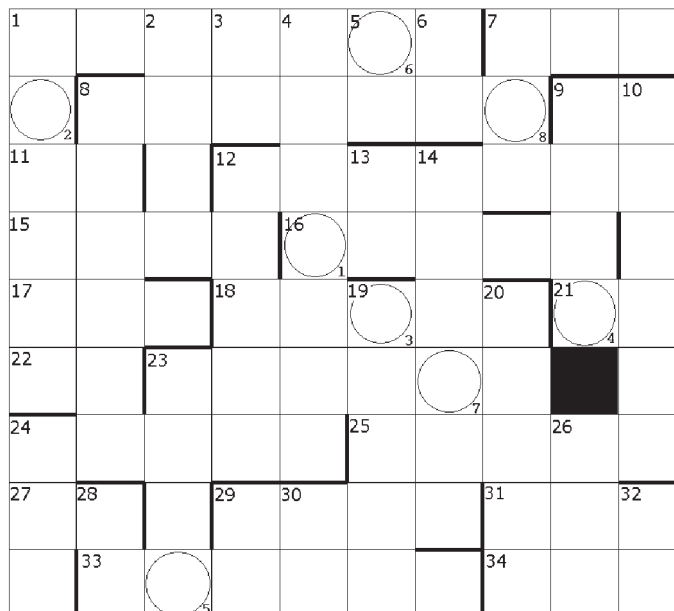
Aus den Einsendern der richtigen Lösung wird ein Gewinner gezogen, der als Anerkennung eine Freikarte für den 56. Nürnberger Fortbildungskongress 2005 der Bayerischen Landesärztekammer erhält. Der Gewinner wird schriftlich informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösungswort einsenden an:
 Redaktion Bayerisches Ärzteblatt,
 Stichwort „Kreuzworträtsel 9/05“,
 Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Einsendeschluss: 7. Oktober 2005

Waagerecht

1 Granulomatose der oberen Luftwege; Sonderform der Periarthritis nodosa; Morbus ... (Eponym) **7** Protanopsie: ...blindheit **8** Blindenschrift (Eponym) **9** Chem. Elementsymbol für Gallium **11** Clusterkopfschmerzprophylaxe (Elementsymbol) **12** Standardimpfung in der Unfallchirurgie **15** Zellkörper **16** Surrogatmarker für Arteriosklerose: Carotis-Intima...-Dicke **17** Klinisches Zeichen für die Beweglichkeit der Brustwirbelsäule; ...-Maß (Eponym) **18** Intradermales Mammakarzinom mit ekzemartigen Veränderungen (Eponym) **21** Blutgruppensystem (Abk.)



22 Gefäßdilatierender endothelialer Faktor (Chem. Symbol) **23** Oligopeptide, die bei Gewebsverletzungen freigesetzt werden **24** Osteophyt **25** Rippe **27** Vorsilbe mit der Bedeutung: Alt, Anfang **29** Paretisch, Schwach **31** Teil des

Auges **33** Epithelzellen in Dünndarmkrypten: ...Körner-Zellen (Eponym) **34** Enzym, das durch Captopril blockiert wird (Abk.)

Senkrecht

1 Syndrom mit Leberzirrhose, Bewegungsstörung und Kayser-Fleischer-Kornealring (Eponym) **2** Bakterienfärbung **3** Abk. für Enteroanastomose **4** Autosomal-rezessiv erbliche Sphingolipidspeicherkrankheit: Morbus ...-Pick **5** Cholera = ...-Tor-Krankheit **6** Abk. für Rechter Lappen **7** Niere **8** Siedlungsort von Organismen einer Lebensgemeinschaft **9** Orales Antidiabetikum **10** Obstruktive Lungenerkrankung **12** Mundform bei progressiver Muskeldystrophie: ...mund **13** Chem. Elementsymbol für Tellur **14** Drüsengeschwulst **19** Hyperurikämie **20** Einheit der Magnetfeldstärke **23** Tiefe Bewusstseinsstörung **24** Unter der Geburt = ... partu **26** Muskelzuckung **28** Rezepturanweisung; Abk. für Recipe **29** Abk. für natürlicher Logarithmus **30** Ein Zehntel Nanometer; Abk. für Angström-Einheit **32** Riesenzellthyreoiditis: Morbus ... Quer-vain

© Dr. Özgür Yaldızlı